

Plan arbeiten. Vielerorts sind auf diese Weise schon leistungsfähige Betriebe und Kombinate entstanden, die z. T. auch als kommunale Zweckverbände überörtlich — vorwiegend für stadtwirtschaftliche Dienstleistungen — genutzt werden. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte werden dadurch von vieler Geschäftstätigkeit entbunden und können sich stärker auf die Planung, Koordinierung und Kontrolle der gesellschaftlichen Entwicklung im Territorium konzentrieren.

Diese Teilprozesse, die sich gegenwärtig in der Entwicklung der örtlichen Organe der Staatsmacht vollziehen, gilt es jetzt im Hinblick auf die Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus harmonisch in das Gesamtsystem der staatlichen Führung der sozialistischen Gesellschaft einzuordnen und zu einem Modell wissenschaftlicher Leitung der gesellschaftlichen Prozesse in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden zu vereinen.

Das erfordert exakte Bestimmungen, die die Funktion der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte im Gesamtsystem der politischen Organisation unserer sozialistischen Gesellschaft regeln und deren Aufgaben und Verantwortung im sozialistischen Reproduktionsprozeß verbindlich festlegen. Der Verfassungsentwurf enthält dafür die notwendigen Prinzipien und Regelungen. Er geht dabei von der Orientierung aus, die der VII. Parteitag der SED für die weitere Ausgestaltung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe in der Periode der Vollendung der sozialistischen Gesellschaft gegeben hat. „Die Rolle der örtlichen Volksvertretungen soll vor allem im Entscheidungsprozeß, in der politischen Massenarbeit und hinsichtlich der Kontrolle über die Tätigkeit der Organe des Staatsapparates weiter ausgebaut werden.

Die örtlichen Volksvertretungen *entscheiden* im Rahmen der Gesetze über die Angelegenheiten, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen. Es ist dabei der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die örtlichen Staatsorgane im Rahmen des einheitlichen gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses und des sozialistischen Staates auf der Grundlage des Planes *eigenverantwortlich* wirken.“⁷

Davon ausgehend bezweckt der Verfassungsentwurf,

1. die gesellschaftliche Funktion der örtlichen Volksvertretungen als beschließende und kontrollierende Organe zu erhöhen,
2. ihre Stellung im einheitlichen System der staatlichen Leitung und ihre grundsätzlichen Rechte und Pflichten in bezug auf die Planung und Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung in ihrem Territorium eindeutig und für jedermann verbindlich zu regeln und
3. in Verbindung mit der konsequenten weiteren Entwicklung der sozialistischen Demokratie wissenschaftliche Grundsätze und Methoden in der Arbeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte durchzusetzen.

II

Der Stellung und Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe, wie sie im Verfassungsentwurf grundsätzlich geregelt sind, liegen die Prinzipien zugrunde, die für das System der Volksvertretungen in unserer sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung generell gelten.

Die wachsende Rolle der Volksvertretungen in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wird vor allem durch die Anforderungen bedingt, die die

7 W. Ulbricht, „Die gesellschaftliche Entwicklung in der DDR bis zur Vollendung des Sozialismus“, in: Protokoll des VII. Parteitages der SED, Bd. I, Berlin 1967, S. 95